

zung der auf ihrer Tagesordnung stehenden Länder weiter zu verstärken, und erwartet mit Interesse die 2010 aus der Überprüfung der Resolutionen zur Gründung der Kommission hervorgehenden Empfehlungen zu der Frage, wie ihre Rolle auch künftig gestärkt werden kann.

Der Rat ist sich der entscheidenden Bedeutung einer raschen, flexiblen und berechenbaren Finanzierung für die Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit bewusst. Der Rat fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, auf der Grundlage der Empfehlungen in dem Bericht des Generalsekretärs zur Verwirklichung dieses Zieles beizutragen und dazu insbesondere die Wirkung des Friedenskonsolidierungsfonds zu erhöhen, die Geberpraxis zu verbessern, um die raschere und flexiblere Bereitstellung von Finanzmitteln zu gestatten, und von Multi-Geber-Treuhandfonds im Land selbst Gebrauch zu machen, die auf die Finanzierungsanforderungen der Geber zugeschnitten sind.

Der Rat bekräftigt, dass die Beendigung der Straflosigkeit unerlässlich ist, damit eine Gesellschaft, die dabei ist, einen Konflikt zu überwinden, vergangene Übergriffe gegen Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten bewältigen und aufarbeiten und künftige derartige Übergriffe verhindern kann. Der Rat stellt fest, dass Justiz- und Aussöhnungsmechanismen nicht nur ermöglichen, dass Personen individuell für schwere Verbrechen zur Verantwortung gezogen werden, sondern auch Frieden, Wahrheit, Aussöhnung und die Rechte der Opfer fördern können.

Im Einklang mit seinen Resolutionen 1325 (2000) und 1820 (2008) unterstreicht der Rat die Schlüsselrolle, die Frauen und junge Menschen bei der Wiederherstellung des gesellschaftlichen Gefüges spielen können, und betont, dass sie in die Entwicklung und Umsetzung von Postkonfliktstrategien einbezogen werden müssen, damit ihren Perspektiven und Bedürfnissen Rechnung getragen wird.

Der Rat bekräftigt die Rolle der regionalen und subregionalen Organisationen bei der Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten im Einklang mit Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen und die Notwendigkeit, sie verstärkt zur Friedenskonsolidierung nach Konflikten zu befähigen.

Der Rat erkennt an, wie wichtig es ist, Hilfe bei der Friedenskonsolidierung im frühestmöglichen Stadium einsetzen zu lassen. Der Rat bekräftigt, wie wichtig es ist, sich bei seinen eigenen Beratungen frühzeitig mit der Friedenskonsolidierung zu befassen und zwischen Friedensschaffung, Friedenssicherung, Friedenskonsolidierung und Entwicklung Kohärenz zu gewährleisten, um in Postkonfliktsituationen zu einem raschen und wirksamen Vorgehen zu gelangen. Der Rat wird sich um die Anwendung dieses integrierten Ansatzes bemühen und ersucht den Generalsekretär, seine diesbezüglichen Anstrengungen zu intensivieren.

Der Rat bittet den Generalsekretär, dem Rat und der Generalversammlung innerhalb von zwölf Monaten über die Fortschritte bei der Umsetzung seines Aktionsplans zur Verbesserung der Friedenskonsolidierungsbemühungen der Vereinten Nationen Bericht zu erstatten, unter Berücksichtigung der Auffassungen der Kommission für Friedenskonsolidierung.“

DIE SITUATION BETREFFEND IRAK³⁰³

Beschlüsse

Auf seiner 5949. Sitzung am 6. August 2008 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Iraks gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

³⁰³ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2005 verabschiedet.